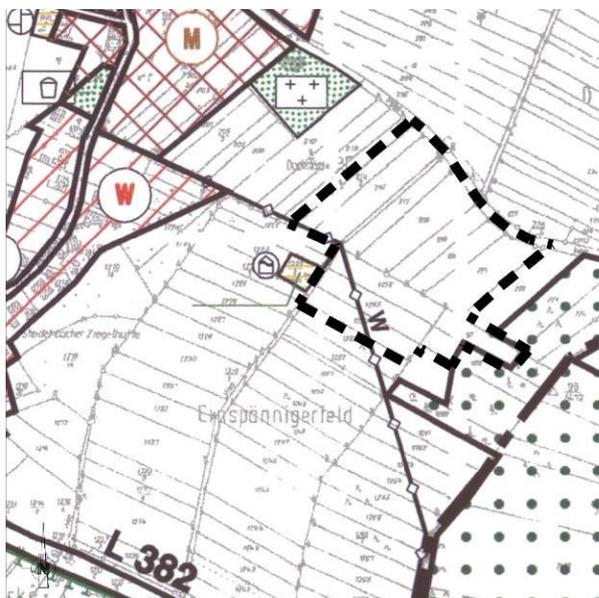


# TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 2010

der ehemaligen  
Verbandsgemeinde Otterberg

im Bereich der Gemarkung Schneckenhausen (Teilplan 13)  
für den  
vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einspännigerfeld“  
in der Ortsgemeinde Schneckenhausen

Stand: Genehmigungsexemplar



Auszug aus dem bisher wirksamen Flächennutzungsplan 2010 (Teilplan 13)  
der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg



Teiländerung des Flächennutzungsplans 2010 (Teilplan 13)  
der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg

Auftraggeber:

Bernd Gebhardt  
Baggerbetrieb  
Bergstraße 4  
67699 Schneckenhausen



Planungsgemeinschaft  
MWW - Ingenieure UG  
(haftungsbeschränkt)

Ottostraße 5  
66877 Ramstein-Miesenbach  
Telefon 06371 / 613688-4



# Teiländerung des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Otterberg im Bereich der Gemarkung Schneckenhausen (Teilplan 13) für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einspännigerfeld“ in der Ortsgemeinde Schneckenhausen

## INHALTSVERZEICHNIS

1.0	VERFAHREN.....	1
2.0	GELTUNGSBEREICH, GRÖÖE .....	1
3.0	ANPASSUNG AN DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG .....	2
3.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP IV).....	2
3.2	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV .....	2
4.0	LANDESPLANERISCHE STELLUNGNAHME GEM. § 20 LANDESPLANUNGSGESETZ (LPLG).....	3
5.0	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION, PLANUNGSANLASS, STÄDTEBAULICHES ERFORDERNIS .....	3
6.0	DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS .....	4
7.0	WIRKSAMKEIT .....	5
8.0	UMWELTBERICHT MIT INTEGRIERTEM FACHBEITRAG NATURSCHUTZ ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „EINSPÄNNIGERFELD“ .....	5
8.1	Kurzdarstellung des Planungsinhaltes.....	5
8.2	Beschreibung des Vorhabens.....	5
8.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltziele .....	6
8.4	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands.....	8
8.5	Planungsvarianten .....	11
8.6	Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Änderung des Flächennutzungsplans und Umsetzen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Einspännigerfeld“ .....	11
8.7	Beschreibung der Maßnahmen, mit denen nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen .....	13
8.8	Maßnahmenvorschläge zur Umweltüberwachung (Monitoring).....	14
8.9	Technische Verfahren / Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen .....	14
8.10	Zusammenfassung .....	15
8.11	Literaturverzeichnis.....	16

9.0	AVIFAUNISTISCHE ÜBERSICHTSKARTIERUNG .....	16
10.0	EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE.....	17
11.0	ABWÄGUNGSVORGANG UND -ERGEBNIS ZUR LANDESPLANERISCHEN STELLUNGNAHME GEM. § 20 LANDESPLANUNGSGESETZ (LPLG) .....	19
12.0	ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEM. § 6A BAUGB.....	19
12.1	Abwägungsvorgang und -ergebnis zu den Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB und Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB .....	21
12.2	Abwägungsvorgang und -ergebnis zu den Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB .....	26

#### Anlagen

- Anlage 1: Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Otterberg im Bereich der Gemarkung Schneckenhausen (Teilplan 13) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einspännigerfeld“ in der Ortsgemeinde Schneckenhausen
- Anlage 2: Schalltechnische Untersuchung Baggerbetrieb B. Gebhardt in Schneckenhausen (Stand 28.02.2017, Bericht-Nr. P17-006)
- Anlage 3: Plan-Nr. 1 Bestands-/Konfliktplan, Maßnahmenplan (Stand September 2018) des Fachbeitrags Naturschutz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einspännigerfeld“

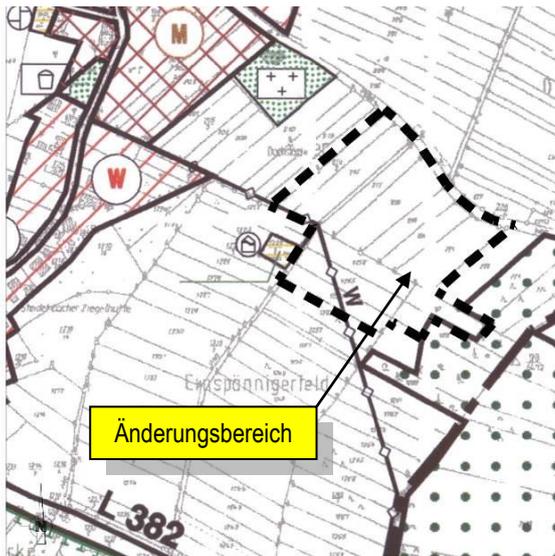
## 1.0 Verfahren

Verfahrensschritte	Datum
Zustimmung der Ortsgemeinde Schneckenhausen (gem. § 67 GemO)	05.09.2016
Aufstellungsbeschluss durch Verbandsgemeinderat (gem. § 2 BauGB)	22.09.2016
Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durch den Verbandsgemeinderat	22.09.2016
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt	26.01.2017
Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Amtsblatt	26.01.2017
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) in Form einer Bürgerversammlung	08.02.2017
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) im Zeitraum vom	09.02.2017 bis einschließlich 08.03.2017
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) und der Nachbargemeinden (gemäß § 2 Abs. 2 BauGB) mit Schreiben vom	06.02.2017
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) und der Nachbargemeinden (gemäß § 2 Abs. 2 BauGB) bis einschließlich	08.03.2017
Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB und der Planabstimmung mit den Nachbargemeinden durch den Verbandsgemeinderat	07.02.2018
Offenlagebeschluss durch den Verbandsgemeinderat	07.02.2018
Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage im Amtsblatt (gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB)	17.05.2018
Offenlage (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) im Zeitraum	25.05.2018 bis einschließlich 25.06.2018
Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) mit Schreiben vom	23.05.2018
Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) bis einschließlich	25.06.2018
Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durch den Verbandsgemeinderat	25.10.2018
Mitteilung des Prüfergebnisses (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) mit Schreiben	
Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPlG beantragt am	06.02.2017
Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPlG mit Schreiben vom	27.02.2017
Annahmebeschluss durch Verbandsgemeinderat	25.10.2018
Genehmigung des Flächennutzungsplans (gem. § 6 BauGB)	
Wirksamwerden des Flächennutzungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt	

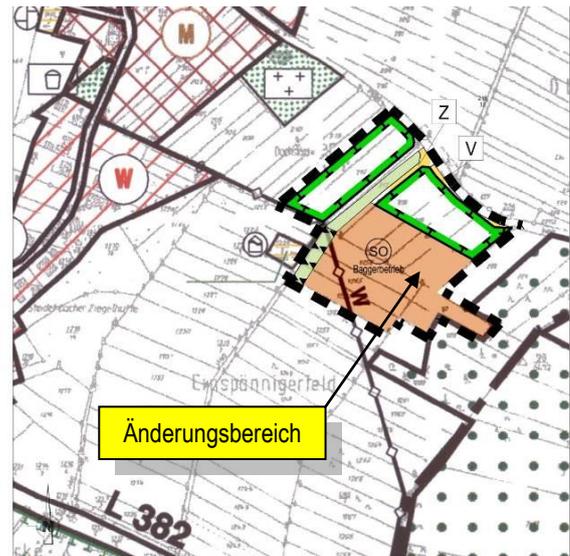
## 2.0 Geltungsbereich, Größe

Die Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Otterberg im Bereich der Gemarkung Schneckenhausen (Teilplan 13) für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einspännigerfeld“ in der Ortsgemeinde Schneckenhausen betrifft Grundstücksflächen südöstlich der Ortslage.

Das Plangebiet umfasst rd. 1,85 ha der Gemarkung Schneckenhausen. Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Änderungsplanung beinhaltet die Grundstücke Fl.-Nrn. 214/2, 215, 217, 218, 219, 220, 221, 1254, 1255, 1256 und teilweise 1257, 1258 und 1238/3 und ist der Planzeichnung aus der Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Festsetzungen dargestellt.



Auszug aus dem bisher wirksamen Flächennutzungsplan 2010 (Teilplan 13) der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg



Teiländerung des Flächennutzungsplans 2010 (Teilplan 13) der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg

### 3.0 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne der Kommunen den Zielen der Raumordnung anzupassen.

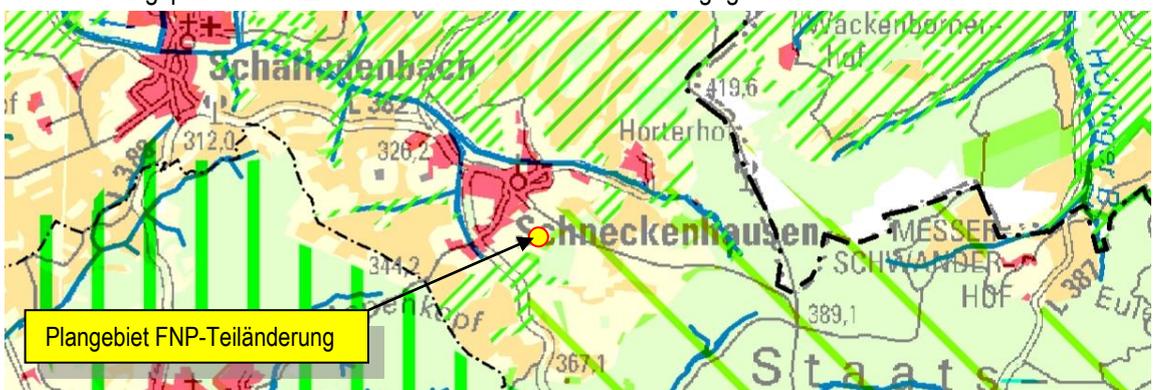
### 3.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) enthält für den FNP-Änderungsbereich keine Ziele und Grundsätze.

### 3.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV

Im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV wird das Plangebiet als sonstige Freiflächen und im östlichen Randbereich als Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G 25) dargestellt.

Raumordnungsplanerische Ziele stehen dem Vorhaben nicht entgegen.



Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV

#### **4.0 Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG)**

Mit Schreiben vom 06.02.2017 wurde die Kreisverwaltung Kaiserslautern um Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPIG gebeten. Mit Schreiben vom 27.02.2017 (Aktenzeichen 5.6/610-13 VG Otterberg) teilt die Kreisverwaltung mit, dass die Aufstellung des Bebauungsplans „Einspännigerfeld“ im Vorfeld mit der Landesplanungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern abgestimmt wurde. Insofern bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung des Sondergebiets „Baggerbetrieb“.

Aus Sicht der Landesplanungsbehörde sind für das geplante Sondergebiet Regelungen erforderlich, um einerseits die betrieblichen Tätigkeiten bauplanungsrechtlich zu legalisieren und andererseits, um den Betrieb in seinen Aktivitäten und seiner räumlichen Ausdehnung zu begrenzen. Brechertätigkeiten im Sinne eines Abfallbehandlungsbetriebs sind definitiv nicht vorgesehen und daher ausgeschlossen. Aus städtebaulicher Sicht wurden im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen, die einem Baggerbetrieb der Ortsgröße von Schneckenhausen gerecht werden.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das Landesentwicklungsprogramm enthält für den Planbereich keine Ziele, die der Planung entgegenstehen. Im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz (ROP IV) ist der Geltungsbereich, der als Baufläche überplant wird, als sonstige Freifläche dargestellt. Aus Sicht der Landesplanung wird festgestellt, dass die vorhabenbezogene Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung angepasst ist.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes kann gemäß § 8 Absatz 3 BauGB auch gleichzeitig der Flächennutzungsplan geändert (sog. Parallelverfahren) werden. Um dem Entwicklungsgebot jedoch zu genügen, ist das Flächennutzungsplanänderungsverfahren vorzeitig abzuschließen. Erst nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern kann der Bebauungsplan als Satzung gemäß den Bestimmungen des § 10 BauGB seine Rechtskraft entfalten.

Zur Bewertung der schalltechnischen Auswirkungen wird im laufenden Verfahren noch eine gutachterliche Betrachtung erfolgen. Insgesamt ist darauf zu achten, dass vom Betrieb keine unzumutbaren Immissionen auf die angrenzende Wohnnutzung ausgehen können. Gegebenenfalls sind im Rahmen der Umweltvorsorge auf der Ebene des Bebauungsplans Schutzmaßnahmen zu treffen.

#### **5.0 Planungsrechtliche Situation, Planungsanlass, städtebauliches Erfordernis**

Der Ortsgemeinderat Schneckenhausen hat in seiner Sitzung vom 05.09.2016 beschlossen, für den Bereich „Einspännigerfeld“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel des Bebauungsplans ist es, das bestehende Betriebsgelände eines lokal ansässigen Baggerbetriebs bauplanungsrechtlich zu beurteilen und als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO (SO) „Baggerbetrieb“ auszuweisen.

Bei dem Betriebsgelände handelt es sich primär um eine Freilagerfläche für unbelasteten, unbehandelten Mutterboden, der per LKW angefahren, dort gesiebt und zwischengelagert wird. Für die Aufbereitung steht eine mobile Siebanlage zur Verfügung.

Des Weiteren soll vorbehaltlich der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 10 oder § 19 BImSchG die Zwischenlagerung von zertifiziertem Z 0-Recyclingmaterial (nicht gefährlicher Abfall) und die Zwischenlagerung und Weiterverwendung von zertifiziertem Z 0-Bruchmaterial aus rotem Buntsandstein in einer Menge von je max. 500 t ermöglicht werden.

Darüber hinaus soll die Aufschüttung und offene Zwischenlagerung/Sammlung von sauberen Sandsteinfindlingen bzw. roten Buntsandsteinen für ihre weitere Veräußerung bis zu einer Gesamtlagerkapazität von max. 500 t ermöglicht werden.

Der aktuell genutzte Standort hat eine Größe von ca. 6.500 m<sup>2</sup> - 7.000 m<sup>2</sup>, liegt rd. 170 m südöstlich der nächstgelegenen Wohnbebauung und wird über die Hauptstraße sowie den daran anschließenden Wirtschaftsweg erschlossen.

Das Betriebsgelände wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von einem Waldbestand (südöstlich vom Plangebiet) umgeben.

Im gültigen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg, Gemarkung Schneckenhausen, wird das Plangebiet (Bebauungsplan) nahezu gänzlich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich. Teilflächen des südöstlichen Bebauungsplangebietsbereichs werden als Flächen für Wald dargestellt und als solche in den Bebauungsplan übernommen. Die Waldflächen sind daher nicht Gegenstand der beabsichtigten FNP-Änderung.

Der Verbandsgemeinderat Otterbach-Otterberg hat in seiner Sitzung vom 22.09.2016 der Änderung des Flächennutzungsplans 2010 der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg im Bereich der Gemarkung Schneckenhausen (Teilplan 13) für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs „Einspännigerfeld“ zugestimmt.

Die vorliegende FNP-Änderung sieht die Inanspruchnahme einer ca. 1,0 ha großen Fläche für die Nutzung „Sondergebiet Baggerbetrieb“ vor. Das Betriebsgelände ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (insgesamt ca. 0,7 ha) werden als solche im Planteil der Flächennutzungsplanänderung dargestellt und mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagert.

Der zwischen dem Nord-Süd verlaufenden Wirtschaftsweg und dem SO-Gebiet liegende Gehölzstreifen wird als private Grünfläche (ca. 0,1 ha) dargestellt und teilweise mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes überlagert.

Im nördlichen Plangebietsbereich werden private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Verladebereich und Zufahrt) entlang des von Ost nach West verlaufenden Wirtschaftsweges und davon nach Südwesten abgehend dargestellt. Auf der rd. 0,05 ha großen Verladefläche erfolgt das Verladen des Radladers, Ketten- bzw. Mobilbaggers.

## **6.0 Darstellungen des Flächennutzungsplans**

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans werden dargestellt

- Sondergebiet (SO) „Baggerbetrieb“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 BauNVO
- Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
- Hauptversorgungsleitung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB (stillgelegte Wasserversorgungsleitung PVC DN 65)
- Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB (Zweckbestimmung „Verladebereich“ und „Zufahrt“)
- Private Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB

## **7.0 Wirksamkeit**

Mit dem Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg im Bereich der Gemarkung Schneckenhausen (Teilplan 13) für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einspännigerfeld“ in der Ortsgemeinde Schneckenhausen werden die Darstellungen des genehmigten Flächennutzungsplanes in dem betreffenden Bereich aufgehoben und durch die neuen Darstellungen ersetzt. Abgesehen von diesem Teilbereich behält der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan mit den bisherigen Änderungen seine Wirksamkeit.

## **8.0 Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einspännigerfeld“**

Der Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg (§ 2a BauGB): Er dokumentiert das umweltrelevante Abwägungsmaterial gemäß dem aktuellen Planungsstand und soll die Auswirkung der durch die Änderungsplanung geplanten Vorhaben auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermitteln, beschreiben und bewerten. Er umfasst hierbei die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf

- Menschen, Tiere und Pflanzen
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „Einspännigerfeld“ wird durch das Planungsbüro für Landschaftsökologie und Freiraumgestaltung (LF-Plan), Rodenbach, erarbeitet. Dabei wird auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 14 und 17 BNatSchG behandelt. In den Umweltbericht werden gleichzeitig die Grundlagen und Festsetzungen der im Planungsgebiet erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) integriert. Dabei wird auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 14 und 17 BNatSchG behandelt. Die erforderlichen Maßnahmen werden in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einspännigerfeld“ in der Ortsgemeinde Schneckenhausen als landespflegerische Festsetzungen / Empfehlungen übernommen.

### **8.1 Kurzdarstellung des Planungsinhaltes**

Siehe hierzu die Ausführungen in Kap. 6.0.

### **8.2 Beschreibung des Vorhabens**

#### **8.2.1 Angaben über den Standort**

Siehe hierzu die Ausführungen in Kap. 5.0.

## **8.2.2 Art und Umfang des Plangebiets**

Siehe hierzu die Ausführungen in Kap. 2.0 und 5.0.

## **8.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltziele**

### **8.3.1 Ziele der Fachgesetze**

Die dem Umweltbericht zugrundeliegenden Umweltziele basieren auf gesetzlich festgelegten Zielsetzungen wie dem Baugesetzbuch, dem Bundesnaturschutzgesetz, Landeswassergesetz, Landesdenkmalschutz- und -naturschutzgesetz.

### **8.3.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung**

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne der Kommunen den Zielen der Raumordnung anzupassen. Siehe hierzu die Ausführungen in Kap. 3.0, 3.1 und 3.2.

### **8.3.3 Ziele in den Fachplänen**

In dem Flächennutzungsplan (FNP) 2010 der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg, Teilbereich Ortsgemeinde Schneckenhausen wird der Änderungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Demzufolge weicht die geplante Nutzung im Plangebiet des Bebauungsplanes „Einspännigerfeld“ in Teilbereichen von den Aussagen im aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde ab. Die daher notwendige Änderung des gültigen Flächennutzungsplans wird nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt. Dem Antrag auf entsprechender Teiländerung des Flächennutzungsplans 2010 der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg wurde vom Verbandsgemeinderat Otterbach-Otterberg in seiner Sitzung am 22.09.2016 zugestimmt. Der betroffene Bereich wird fortan als Sondergebietsfläche, Flächen für die Landwirtschaft (überlagert mit Flächen gem. § 5 Abs.2 Nr. 10 BauGB), als private Verkehrsflächen mit den besonderen Zweckbestimmungen „Verladebereich“ und „Zufahrt“ sowie als private Grünflächen (teilweise überlagert mit Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB) dargestellt.

### **8.3.4 Planung vernetzter Biotopsysteme**

Die „Planung vernetzter Biotopsysteme“ des LUWG Rheinland-Pfalz von 1997, Landkreis Kaiserslautern, enthält für das Plangebiet keine Entwicklungsziele.

### **8.3.5 Schutzwürdige Biotope**

Im Rahmen der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (Stand 2008) wurden für das Plangebiet selbst keine Flächen erfasst. Es wurden auch in der unmittelbaren Umgebung keine schutzwürdigen Biotope ausgewiesen.

### **8.3.6 Schutzgebiete**

Schutzgebiete bzw. Flächen die nach § 30 BNatSchG oder nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG gesetzlich geschützt sind, sind sowohl im als auch im näheren Umfeld des Baugebietes nicht vorhanden.

### **8.3.7 Umweltbezogene Zielvorstellungen unabhängig von der geplanten Nutzungsänderung**

Für den Untersuchungsraum sind landespflegerische Zielvorstellungen über den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft sowie die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ohne und mit dem Planungsvorhaben darzulegen. Diese Zielkonzepte entstehen auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und der Bewertung sowie der übergeordneten Planungen.

Die allgemeinen Zielvorstellungen sollen verdeutlichen, welche Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bei der Verwirklichung des Bauvorhabens eintreten und welche Maßnahmen zu deren Kompensation notwendig werden.

#### Bodenschutz

Erhalt und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Mittler für Energie- und Stoffkreisläufe und als Produktionsfläche. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

#### Wasserhaushalt

Sicherung und Wiederherstellung intakter, funktionsfähiger Wasserkreisläufe sowie Erhaltung und Wiederherstellung einer unbelasteten Wasserqualität des Grund- und Oberflächenwassers als Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen.

#### Klima und Luft

Sicherung und Wiederherstellung einer unbelasteten Luftqualität als Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Hierzu sind auch die bioklimatischen Ausgleichsfunktionen des Mikroklimas zu erhalten und zu fördern.

#### Arten- und Biotopschutz

Die langfristige Sicherung von natürlichen Entwicklungsbedingungen in Biotopsystemen durch Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume in ausreichendem Umfang mit vielfältigen Vernetzungen als wesentliches Leitziel.

#### Landschaftsbild und Erholung

Erhaltung und Entwicklung natur- und kulturbedingter Strukturen und Elemente, welche zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft beitragen und die Erholungsfunktion sichern.

In diesem Zusammenhang werden folgende Zielvorstellungen als Entwicklungsziele für den Planungsraum formuliert:

#### Boden

- Reduzierung der durch das Bauvorhaben entstehenden Neuversiegelung auf das notwendige Mindestmaß
- Sachgerechter Abtrag, Lagerung und Wiederverwendung von zu beseitigendem Oberboden
- Vermeidung von Schad- und Nährstoffeinträgen

#### Wasserhaushalt

- Weitestgehende Rückhaltung des Niederschlagswassers mit der Möglichkeit zur freien Versickerung im Gebiet

#### Luft und Klima

- Erhalt von Vegetationsflächen zur Kaltluftproduktion
- Vermeidung von Schadstoffanreicherung

#### Arten- und Biotopschutz

- Sicherung und Erhalt ökologisch bedeutsamer Gehölzstrukturen durch Schutzmaßnahmen
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

#### Landschaftsbild und Erholung

- Eingrünung des Betriebsgeländes zur gestalterischen Einbindung in der Landschaft

### **8.4 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands**

Die Bestandssituation ist im beigefügten Bestands- / Konfliktplan, Maßnahmenplan (s. Anlage 3) grafisch dargestellt. Weitere Details können dem Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz (Teil F des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Einspännigerfeld“ in der Ortsgemeinde Schneckenhausen, Kap. 4. entnommen werden).

#### Boden

Ein Teil des Gebiets wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt. In diesen Bereichen ist eine Vorbelastung des Bodens als gering zu bewerten.

Im Bereich des vorhandenen Baggerbetriebes sind die Bodenfunktionen durch die Nutzung als Rangier-, Behandlungs- und Lagerfläche für Recycling- und Bodenmaterial deutlich eingeschränkt und weisen eine starke Überformung z. B. durch Verdichtung, Bodenauftrag und -abtrag etc. auf.

#### Wasser

Das Plangebiet zeichnet sich im Bereich des Betriebsgeländes als stark verdichtet und überformt aus, so dass Beeinträchtigungen des Grundwassers wie z. B. Verringerung der Versickerungsrate, beschleunigter Wasserabfluss und evtl. Schadstoffeintrag durch die Nutzung von Baumaschinen vorliegen. Diese sind jedoch als minimal und räumlich begrenzt anzusehen.

#### Luft und Klima

Minimale und temporäre Beeinträchtigungen des Umfeldes bei Siebarbeiten durch Staubemissionen.

#### Landschaftsbild und Erholung

Im Untersuchungsgebiet und in der näheren Umgebung sind keine Wanderwege ausgewiesen. Eine Nutzung des Wirtschaftswegenetzes zur ortsnahen Erholung ist anzunehmen.

Die Landschaft in diesem Teilraum östlich von Schneckenhausen wird durch eine wellige und kleinhügliche Struktur geprägt, die für eine gewisse Abwechslung und Dynamik sorgt. Der Teilraum wird durch die flächige Grünlandbewirtschaftung mit unterschiedlichen Nutzungstypen und -intensitäten geprägt; (landschaftliche) Akzente werden von den Gehölzstrukturen gebildet. Es bestehen von den Wirtschaftswegen aus Blickbeziehungen zu den bewaldeten Kuppen und zur Hügellandschaft im Umfeld.

Das Betriebsgelände mit den Erdmieten und den Baumaschinen stellt ein deutliches anthropogenes Element dar und vermindert den landschaftsästhetischen Wert des lokalen Landschaftsbildes. Dies wird durch die erhöhte Lage auf eine Hügelkuppe optisch verstärkt. Sichtbeziehungen zum Betriebsgelände sind lediglich aus Norden und Südosten möglich. Das Betriebsgelände wird aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen optisch eingebunden.

#### Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter in Form von denkmalgeschützten Elementen oder Bodendenkmälern sind im Plangebiet nicht bekannt. Als Schutzgut sind unterirdische Leitungen zu nennen, darunter eine stillgelegte Wasserhauptversorgungsleitung.

### Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet wird gewerblich für einen Baggerbetrieb zur Zwischenlagerung von Erdmaterial sowie landwirtschaftlich genutzt. Die Bebauung der Ortslage von Schneckenhausen beginnt ca. 150 m nordwestlich des Plangebietes.

### Biotoptypen und Vegetation

Das Plangebiet weist eine typische Biotopzusammensetzung der siedlungsnahen Kulturlandschaft auf. Die Biotopstruktur im Plangebiet und im Umfeld wird hauptsächlich von Grünlandstrukturen und Gehölzstrukturen geprägt. Ein weiteres markantes Element wird von dem Waldbestand östlich des Plangebietes gebildet. Der Planungsraum lässt sich anhand folgender Biotoptypen beschreiben:

#### ▪ Grünland:

Das Plangebiet wird von ausgedehnten Grünlandflächen dominiert, die mäßig intensiv genutzt werden. Die Offenlandflächen im Bereich östlich des Wirtschaftsweges sind als krautarm zu bezeichnen und werden als Mähweiden bewirtschaftet.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Westen werden ebenfalls als mäßig extensive Wiesen genutzt, wobei der Kräuterreichtum hier höher ausgeprägt ist. Eine blütenreiche Ausprägung ist jedoch nicht vorhanden. Die Wiesenflächen im Plangebiet weisen keinen Blütenreichtum sowie keine typische Ausprägung artenreicher extensiv genutzter Mähwiesen auf und erfüllen somit nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als gesetzlich geschützte magere Flachland-Mähwiesen nach § 15 LNatSchG.

Im Umfeld des Plangebietes bestehen die Grünlandflächen aus Weiden, intensiv genutzten Wiesenflächen und brachgefallenen Grünländereien, die zum Teil stark vergrast sind.

#### ▪ Gehölzstrukturen

Der Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet wird von vereinzelt Gehölzstrukturen gebildet, die sich größtenteils außerhalb des eigentlichen Plangebietes befinden. Innerhalb des Geltungsbereichs bildet eine markante Baumreihe aus mittelalten Eichen und Kirschen - ein faunistisch und landschaftlich wertvolles Biotopelement. Begleitet wird die Baumreihe von einem Gebüsch aus Eichenaufwuchs, Rosen und Brombeere. Der Baumbestand weist einem Stammdurchmesser von ca. 10 bis 50 cm und eine Höhe von etwa 10 bis 20 m auf. Westlich der Lagerflächen erstreckt sich ein dichtes Gebüsch aus Holunder, Himbeere, Obst und Brombeere. Vereinzelt sind weitere Brombeer- und Weidengebüsche im Plangebiet anzutreffen. Der weitere Baumbestand im Plangebiet wird von vereinzelt jungen Bäumen gebildet.

Entlang des asphaltierten Weges im Norden sind alte Obstbaumreihen samt begleitenden Gebüschstrukturen aus Obst, Brombeere und Rosen anzutreffen. Die Baumreihen werden aus Zwetschgen- und Apfelbäumen gebildet, die einen Stammdurchmesser von 20 bis 30 cm aufweisen.

Die Fläche südlich der Lagerstellen wird von einer Weihnachtsbaumkultur mit heterogener Ausprägung geprägt. Die Bäume weisen eine unterschiedliche Alters- und Schichtenstruktur auf. Die Höhe der Bäume variiert zwischen 2 bis 20 m und sie weisen einen Stammdurchmesser von 5 bis 20 cm auf. Vereinzelt sind Birken- und Pappelaufwuchs vorzufinden.

#### ▪ Waldbestand

Östlich des Plangebietes befindet sich ein großflächiger Waldbestand, der unterschiedliche Waldformen aufweist. Der Waldbestand teilt sich in mehrere Bereiche, darunter auch ein Fichtenwald (Stammdurchmesser etwa 20 cm). Östlich des Plangebietes wird der Wald aus einem Nadelbaum-Eichenmischwald (Stammdurchmesser 5-35 cm) gebildet. Die Waldformation wird zur Parzelle 222 von einem Waldsaum aus Esskastanien, Eichen, Birken und Vogelkirschen abgegrenzt.

- Anthropogen bedingte Biotope

Die Biotopvielfalt innerhalb des vorhandenen Baggerbetriebs wird von den Gräserfluren um die Lagerstellen, Unterstände und Container sowie von ruderalen Gräser- und Kräuterfluren auf den Erdmieten sowie in den Randbereichen bestimmt. Da manche Bereiche längere Zeit nicht bearbeitet wurden, konnten sich auf diesen Flächen dichte kräuter- und hochstaudenreiche Ruderalfluren etablieren.

### Fauna

Es wurde eine gesonderte faunistische Untersuchung für die Avifauna durchgeführt. Für die weiteren Arten wurde das faunistische Potenzial anhand der vorliegenden Biotoptypen im und um das Planungsgebiet abgeschätzt. Im Frühjahr 2017 erfolgte eine avifaunistische Übersichtskartierung mit dem Ziel, den Vogelbestand zu ermitteln. Sie dient als Grundlage zur Bewertung von möglichen Beeinträchtigungen für die Avifauna.

- Ergebnis der avifaunistischen Übersichtskartierung

Insgesamt wurden 21 Vogelarten im Plangebiet beobachtet. Davon konnte nur die Kohlmeise eindeutig als eine Brutvogelart innerhalb des Plangebietes festgestellt werden. Für mindestens fünf weitere Arten werden jedoch Brutvorkommen im nahen Umfeld erwartet. Weitere neun Arten werden als Nahrungsgäste bzw. als Brutvogel der Umgebung eingestuft und für sechs Arten konnte keine eindeutige Klassifizierung erfolgen, sodass sie als Einzelbeobachtung vermerkt werden.

Bei den festgestellten Arten handelt es sich um ubiquitäre Vogelarten (Allerweltsarten), die über eine hohe Anpassungsfähigkeit und Toleranzschwelle gegenüber störenden Umweltfaktoren verfügen. Die meisten Sichtungen erfolgten im Bereich der Gehölzstrukturen, insbesondere in der Gehölzreihe im Westen und im Nadelgehölzbestand südlich des Plangebietes sowie innerhalb des Betriebsgeländes. Nachweise von Brutvorkommen erfolgten in den aufgehängten Vogelkästen in der Baumreihe sowie in einem landwirtschaftlichen Gerät.

- Allgemeine Beschreibung der Tierwelt

Das Plangebiet weist unterschiedliche Biotoptypen mit einer mittleren Bedeutung für die lokale Tierwelt auf. Aufgrund der Lage in einem Landschaftsteilraum, der von extensiv genutzten Grünlandflächen geprägt und durch eine Vielzahl von Kleingehölzen strukturiert wird, erlangt das Untersuchungsgebiet insbesondere eine Funktion als Nahrungsraum für Vögel und Fledermäuse. Die Gehölzbestände sind als mögliche Fortpflanzungsstätten für Vögel anzusehen. Unter Umständen kann im Waldbestand außerhalb des Plangebietes in älteren Baumbeständen von Fledermausquartieren ausgegangen werden.

Darüber hinaus stellen die Erdhalden auch potenzielle Reproduktionshabitats für eine Vielzahl von Wirbellosen dar.

Aufgrund der Strukturvielfalt im Bereich des Baggerbetriebes, der offene Bodenflächen, grabbare und südexponierte, zum Teil vegetationsarme Hangbereiche, Krautfluren und Steinstrukturen aufweist, ist grundsätzlich eine für Eidechsen günstige Habitatstruktur vorhanden, die ein Vorkommen z.B. der streng geschützten Zauneidechse in dem Gebiet erwarten lässt.

Anhand der vorhandenen Biotoptypen lässt sich somit das Vorkommen folgender Tiergruppen ableiten:

Wiesenflächen	Vögel, Kleinsäuger, Insekten, Fledermäuse
Ruderalfluren	Vögel, Kleinsäuger, Insekten, Fledermäuse, Reptilien
Erdmieten	Vögel, Insekten, Reptilien
Gehölze	Vögel, Insekten, Fledermäuse

## 8.5 Planungsvarianten

Die Planung betrifft ein bestehendes Betriebsgelände eines ortsansässigen Baggerbetriebes. Standortalternativen wurden daher im Zuge der Planbearbeitung nicht geprüft.

## 8.6 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Änderung des Flächennutzungsplans und Umsetzen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Einspännigerfeld“

Im Anschluss an die Bestandserhebung werden die mit der Durchführung der Planung verbundenen erheblichen Veränderungen des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Dabei sollen in erster Linie diejenigen Schutzgüter angesprochen werden, welche von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen sind; siehe nachfolgende Ausführungen.

Im Zuge der Planrealisierung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, durch die die Eingriffe in die Schutzgüter Boden- und Wasserhaushalt sowie Landschaftsbild kompensiert bzw. minimiert werden.

### Auswirkung auf das Schutzgut Boden und Fläche

Aufgrund der Beanspruchung von belebtem Boden kommt es zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, je nach Nutzung mit unterschiedlichen Intensitätsgraden (siehe Anlage 3, K 1).

Erhebliche Beeinträchtigungen werden sich für die Bereiche der Zufahrt und der Rangierflächen ergeben. Durch das Befahren des Plangebietes mit schweren Maschinen werden Ober- und Unterboden stark verdichtet, was zu einer Verminderung der Wasser- und Luftkapazität und des -austausches des Bodens führen wird.

Die Lagerung von behandeltem und unbehandeltem Mutterboden / Materialien erfolgt auf offenen Bodenflächen. Für die neuen Lagerflächen sind somit keine baulichen Maßnahmen notwendig.

Die vorgesehene Nutzung als Baggerbetrieb ist jedoch mit einer intensiven Beanspruchung der genannten Arbeitsbereiche verbunden, sodass für die zulässige überbaubare Grundstücksfläche mit der GRZ von 0,8 eine Versiegelung mit einem Flächenansatz von 75 % bilanziert wird.

### Auswirkung auf das Schutzgut Wasser

Der mit der geplanten Überbauung und Bodenverdichtung verbundene Verlust von Versickerungsfläche führt zu einer Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes in Form eines erhöhten Oberflächenwasserabflusses sowie zu einer lokalen Minderung der Versickerungsrate des Bodens.

Unter Einhaltung der gängigen Vorschriften und Gesetze bzgl. des Schutzes des Grundwassers wird die Gefahr der Verunreinigung als minimal angesehen. Schwerwiegende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

### Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Erhebliche und nachhaltige klimatische Beeinträchtigungen durch die Planung sind nicht zu erwarten.

### Auswirkungen auf das Schutzgut Flora

Durch die Realisierung der Planung entsteht ein Verlust von Vegetationsflächen und Gehölzbeständen. Für die wertgebenden Gehölzstrukturen, wie die Baumreihe entlang des Wirtschaftsweges, den Waldbestand im Südosten und die Gehölzstrukturen entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze, wird deren Erhaltung festgesetzt

Gefährdungen des Gehölzbestandes sind nicht zu erwarten, da gegenüber der aktuellen Situation keine wesentlichen Änderungen erfolgen werden. Die nördliche Zufahrt wurde so konzipiert, dass ein ausreichender Abstand zu der Baumreihe eingehalten wird.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna

Das Plangebiet besitzt eine mittlere Bedeutung für die lokale Fauna.

Ein Verlust von potenziellen Bruthabitaten für Vögel ist nicht zu erwarten, da durch das projektierte Vorhaben nur geringfügige Gehölzverluste (s.o.) entstehen.

Von Baumaßnahmen betroffene Nistkästen können ggf. innerhalb des Geländes an andere geeignete Standorte verbracht werden.

Durch den Bau einer Halle im Bereich einer älteren, bewachsenen Erdmiete und durch die Umschichtung weiterer Erdmieten entsteht ein Verlust von Teilhabitaten für Insekten, Spinnentiere sowie potenziell vorkommender Eidechsen.

Da das Vorkommen von Eidechsen hier aufgrund der günstigen Habitatstrukturen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, muss hier während der Umstrukturierung des Betriebsgeländes mit dem Umbau der Erdmieten auch von einer potenziellen Beeinträchtigung von Lebensräumen der Art (Reproduktionsstätte, Winterquartier) ausgegangen werden.

Insgesamt ist jedoch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Betriebsgelände lediglich umstrukturiert wird, davon auszugehen, dass die erforderlichen Lebensräume vor Ort weiter bestehen werden.

Durch die Realisierung des Projektes ergeben sich somit Beeinträchtigungen für die Flora und Fauna durch Flächenbeanspruchungen mit bereichsweise dem temporären Verlust von Lebensräumen (siehe Anlage 3, K 2).

Es werden keine Schutzgebiete oder naturschutzfachlich bedeutsame Areale beansprucht.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind geringfügig für Vogelarten und Reptilien anzunehmen. Für die übrigen planungsrelevanten Tiergruppen weist das Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen auf, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, bzw. die Planung nicht zum Verlust von bedeutsamen Habitaten oder zu einer Tötung von Individuen führen wird. Für diese Tiergruppen ergibt sich somit keine Betroffenheit bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Für die Tiergruppen der Vögel und Reptilien wurden entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen formuliert, um die Planungssicherheit zu gewährleisten.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben sich durch die umfangreichen und deutlich sichtbaren Veränderungen der Geländegestalt durch die Ausbildung von hohen Materialhalden und Erdmieten, welche sich nach Norden an den Hangbereich verschieben (siehe Anlage 3, K 3).

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beschädigung der im Plangebiet verlaufenden und stillgelegten Wasserhauptversorgungsleitung ist als unwahrscheinlich zu beurteilen, da die Leitung in ausreichendem Abstand zum geplanten Standort der neuen Halle verläuft. Weitere Bodenabträge sind nicht vorgesehen.

Nach bisherigem Kenntnisstand sind keine Kulturgüter vorhanden und somit auch nicht betroffen.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Wesentliche Auswirkungen auf den Menschen sind nicht zu erwarten. Die nächst gelegene Siedlungsfläche stellt die Ortschaft Schneckenhausen in etwa 160 m westlicher Entfernung dar.

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen durch die betrieblichen Prozesse bei der Behandlung des angelieferten Mutterbodens möglich.

Zur Beurteilung dieser potenziellen Auswirkungen wurde von dem Büro FIRU Gfl eine schalltechnische Untersuchung zu den zu erwartenden Gewerbelärmeinwirkungen durchgeführt. Dabei wurden sowohl eine Variante mit einem Lärmschutzwall und eine Variante ohne Lärmschutzwall beurteilt. Die Untersuchung

kommt zum Schluss, dass bei beiden Varianten keine Überschreitung der nach TA Lärm festgesetzten Richtwerten erfolgt. Aufgrund der Entfernung zur Ortslage sind kurzzeitige Geräuschspitzen, die den Richtwert der TA Lärm für kurzzeitige Geräuschspitzen in allgemeinen Wohngebieten am Tag von 85 dB(A) erreichen, auszuschließen. Die durch den Baggerbetrieb zu erwartende Gewerbelärmzusatzbelastung ist daher im Sinne der TA Lärm als nicht relevant einzustufen.

Obwohl keine relevanten Störungen durch die schalltechnische Untersuchung festgestellt wurden, wird zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen in Form von Staubemissionen, visuellen Reizen und ggf. Geräuschspitzen im Südwesten des Plangebietes ein Lärmschutzwall vorsorglich errichtet. Der Erdwall wird eine Höhe von ca. 4,0 m erreichen und soll mit Gehölzen bepflanzt werden, sodass etwaige Beeinträchtigungen der Ortslage auf das technisch machbare reduziert werden.

#### Beschreibung der zu erwartenden Wechselwirkungen

Als zu erwartende Wechselwirkungen sind bei dem projektierten Vorhaben zu beschreiben:

- Die Planung führt durch die Verdichtung und die Überplanung von Grünlandflächen zu einem Funktionsverlust des Bodens als Filter gegenüber Schadstoffeintrag sowie zu einer Veränderung des Boden-Wasserhaushaltes.
- Die Überbauung und geänderte Nutzung der Fläche führt darüber hinaus zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und der Beeinträchtigung von Lebensräumen für Flora und Fauna.
- Durch die anthropogene Überformung einer Hügelkuppe sind geringfügige Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der angrenzenden Wirtschaftswege anzunehmen.

Weitere Projekte, die in Verbindung mit dem vorliegenden Vorhaben zu einer Kumulierung von bestehenden Auswirkungen auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen oder auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz führen können, sind nicht bekannt.

Weitere Details können dem Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz, Teil F des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Einspännigerfeld“ in der Ortsgemeinde Schneckenhausen, Kap. 7. entnommen werden.

### **8.7 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen**

Auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 BNatSchG sind die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Aufstellung des Bauleitplans zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen. Zwar stellt die Bauleitplanung selbst keinen Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild dar, bereitet diesen aber vor. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die erforderlichen Maßnahmen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einspännigerfeld“ konkret gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a, b BauGB festgesetzt.

Die landespflegerischen Maßnahmen und Empfehlungen (siehe Anlage 3) dienen der

- Verbesserung des Boden- und Wasserhaushaltes durch Nutzungsextensivierung, der Kompensation der Neuversiegelung, der Verbesserung der Lebensraumfunktionen für die Flora und Fauna sowie der Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt (A 1.1 P)
- Kompensation der Neuversiegelung, der Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt und der Optimierung von Lebensräumen (A 1.2 P)

- Kompensation der Neuversiegelung, der Wiederherstellung von Extensiv-Grünland, der Schaffung von Trittsteinbiotopen, der Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt und der Optimierung von Lebensräumen (A 1.3 P)
- Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BNatSchG (V 2.1 P)
- Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BNatSchG und der Tötung von besonders geschützten Tierarten (V 2.2 P)
- Vermeidung der Besiedlung der Betriebsflächen mit besonders und streng geschützten Tierarten (V 2.3 P)
- Vermeidung von Gehölzverlusten und dem Erhalt von ökologisch wertvollen Gehölzbeständen (V 2.4 P)
- Vermeidung des Verlusts von Teillebensräumen, dem Erhalt von Lebensräumen und der Schaffung von neuen Gehölzbeständen (V 2.5 P)
- der Vermeidung von Gehölzverlusten durch den Erhalt von Lebensräumen und der Schaffung von neuen ökologisch wertvollen Strukturen (V 2.6 P)
- Vermeidung der Besiedlung des Betriebsgeländes mit besonders und streng geschützten Tierarten, der Umlenkung von potenziell vorkommenden Eidechsen aus den Betriebsflächen und der Schaffung von neuen Lebensräumen (V 2.7 P)
- Minderung der bautechnischen Überprägung des Plangebietes sowie der landschaftsgestalterischen Einbindung des Sondergebietes, der Reduzierung von möglichen Beeinträchtigungen durch betriebliche Vorgänge, zur Schaffung und Etablierung von wertvollen Lebensräumen und der Erhöhung der Artenvielfalt (M 3.1 P)
- Minderung der bautechnischen Überprägung des Plangebietes sowie der landschaftsgestalterischen Einbindung des Sondergebietes, der Reduzierung von möglichen Beeinträchtigungen durch betriebliche Vorgänge und der Schaffung und Etablierung von Landschaftselementen (M 3.2 P)
- Minderung der bautechnischen Überprägung des Plangebietes sowie der landschaftsgestalterischen Einbindung des Betriebsgeländes, der Reduzierung von möglichen Beeinträchtigungen durch betriebliche Vorgänge, der Schaffung von Teilhabitaten und der Etablierung von Landschaftselementen (M 3.3 P)

## **8.8 Maßnahmenvorschläge zur Umweltüberwachung (Monitoring)**

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist per textlicher Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einspännigerfeld“ festzulegen. Alle im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzpflanzungen sowie die externe Ausgleichsmaßnahme sind spätestens in der zweiten Vegetationsperiode nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Einspännigerfeld“ durchzuführen bzw. umzusetzen.

## **8.9 Technische Verfahren / Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen**

Für die Zusammenstellung des Umweltberichts waren außer der schalltechnischen Untersuchung keine weiteren technischen Verfahren erforderlich. Die Auswertung übergeordneter fachplanerischer Unterlagen sowie die vor Ort erhobenen Daten waren ausreichend. Schwierigkeiten gab es nicht.

## 8.10 Zusammenfassung

Im Südosten der Ortsgemeinde Schneckenhausen ist die Ausweisung eines Sondergebietes „Baggerbetrieb“ vorgesehen. Hierfür wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Einspännigerfeld“ aufgestellt und der Flächennutzungsplan 2010 der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg im Bereich der Gemarkung Schneckenhausen geändert. Ziel der Planverfahren ist die bauplanungsrechtliche Beurteilung und Sicherung des bestehenden Betriebsgeländes eines ortsansässigen Baggerbetriebes. Weiterhin sind Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, darunter eine neue Zufahrt zum Baggerbetrieb aus Gründen des Sicht- und Lärmschutzes, vorgesehen.

Aufgrund der besonderen Situation des vorhandenen Baggerbetriebs wird für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser angenommen, dass die Flächen, dem Nutzungscharakter der umliegenden Flächen entsprechend, zum damaligen Zeitpunkt bei der Errichtung des Baggerbetriebes als Landwirtschaftsflächen (vermutlich als Grünlandfläche) bewirtschaftet wurden.

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf Flora und Fauna wird die aktuelle Situation als Beurteilungsgrundlage herangezogen.

Die Realisierung der Planung bedingt eine Neuversiegelung von ca. 5.900 m<sup>2</sup> und wird zu einer Überformung des Plangebietes, zu einer Verdichtung des Bodens und zu einer Beeinträchtigung der Bodenstrukturen und des Wasserhaushaltes führen. Durch den Verlust u.a. von Vegetationsstrukturen an den vorhandenen Erdmieten und durch den geringfügigen Verlust von Gehölzstrukturen gehen Lebensräume für Flora und Fauna verloren.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Erholungsfunktion des Umfeldes ergeben sich durch die umfangreichen und deutlich sichtbaren Veränderungen der Geländegestalt (Erweiterung der Flächen für Materialhalden und Erdmieten) sowie durch den maschinell-technischen Charakter des Betriebsgeländes.

Nennenswerte Auswirkungen auf das Klima und auf Sach- bzw. Kulturgüter sind nicht zu erwarten. Gem. den Angaben der erstellten schalltechnischen Untersuchung sind die Lärmeinwirkungen auf die Anwohner des Ortes Schneckenhausen als minimal bzw. als nicht relevant anzusehen. Eine Gewerbelärmzusatzbelastung wird daher ausgeschlossen.

Zur Kompensation des Eingriffs (Versiegelung) erfolgt eine Nutzungsextensivierung auf bestehenden Grünlandflächen einschließlich Anpflanzung von Obstbäumen innerhalb des Geltungsbereichs. Darüber hinaus wird eine externe Ausgleichsmaßnahme erforderlich, welche südlich der OG Schneckenhausen durch eine Umwandlung einer Ackerfläche (im Besitz des Betreibers des Baggerbetriebs) zu einer extensiv genutzten Wiesenfläche mit Gehölzhecken umgesetzt wird.

Darüber hinaus erfolgen innerhalb des Geltungsbereichs weitere Pflanzmaßnahmen, die das Betriebsgelände landschaftsgestalterisch einbinden, Sichtschutz herstellen und zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt im Plangebiet führen werden.

Zur Vermeidung der Tötung bzw. Beeinträchtigung von besonders und streng geschützten Tierarten werden Bauzeitenbeschränkungen für die Rodung von Gehölzen sowie für die Umschichtung der Erdmieten festgesetzt.

Vorkommen von Reptilien konnten nicht bestätigt werden, da jedoch aktuell günstige Habitatbedingungen vorliegen und auch in Zukunft vorhanden sein können, werden vorsorglich entsprechende Maßnahmen zum Schutz von potenziell vorkommenden Eidechsen aufgestellt. Darüber hinaus werden Vermeidungsmaßnahmen mittels der Anlage eines Ausgleichshabitats aufgestellt, welche einer möglichen Besiedlung des Betriebsgeländes durch Einwanderungen von Tieren in die Rangier- und Arbeitsbereiche reduzieren soll.

## 8.11 Literaturverzeichnis

### Gesetze

- BAUGB, Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- LNatSchG, Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

### Literatur und sonstige Quellen

- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN FGSV (2017): Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen
- LANIS-RLP (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ) (2017): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Internet-Daten Dienst unter „<http://map1.naturschutz.rlp.de>“, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz
- GEOPORTAL WASSER (2017): unter: „<http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>“, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz
- KARTENVIEWER DES LANDESAMT FÜR GEOLOGIE (2017): unter „[http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=19](http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19)“, herausgegeben vom Landesamt für Geologie und Bergbau
- RIS RAUMINFORMATIONSSYSTEM (2017): unter „[www.regionale-raumordnungsplaene.rlp.de](http://www.regionale-raumordnungsplaene.rlp.de)“, herausgegeben vom Ministerium des Inneren und für Sport
- ARTEFAKT-Fakten zu Arten in Rheinland-Pfalz (2017): unter „<http://artefakt.rlp.de/>“, herausgegeben vom Landesamt für Umwelt
- SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG BAGGERBETRIEB B. GEBHARDT IN SCHNECKENHAUSEN (Stand 28.02.2017, Bericht Nr. P17-006), erarbeitet durch die Gesellschaft für Immissionschutz FIRU GfI

## 9.0 Avifaunistische Übersichtskartierung

Die avifaunistische Kartierung (s. Anlage 3 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einspännigerfeld“) wurde vom Planungsbüro für Landschaftsökologie und Freiraumgestaltung LF-Plan durchgeführt und erfolgte anhand von drei Begehungen am 10. März, 10. Mai und 26. Mai 2017. Untersucht wurden das unmittelbare Umfeld des Bauvorhabens sowie die nahe Umgebung, darunter auch Bereiche des östlich liegenden Wäldchens.

Die Erfassung der Avifauna erfolgte während einer Ortsbegehung in den Morgenstunden. Arten wurden durch Sichtungen und anhand ihrer arttypischen Gesänge und Rufe identifiziert und somit Nachweise über ihr Vorkommen im Plangebiet erbracht. Während der Begehung wurden die Gesänge und Balzrufe („Verhören“) von revieranzeigenden Vögeln sowie sonstige akustisch oder visuell auffällige Verhaltensweisen beim Nestbau, während der Fütterung und Warnlaute, die auf eine Brut hinweisen, protokolliert. Neben den Brutvögeln und Arten mit Brutverdacht wurden auch Nahrungsgäste erfasst. Arten, bei denen der Status unklar war, sind als Einzelbeobachtung protokolliert.

Gem. avifaunistischer Übersichtskartierung sind potenzielle Beeinträchtigungen für die Brutvögel wie Lebensraumverlust, und Störungen in wichtigen Lebenszyklen aufgrund der Natur des Vorhabens als Ausweisung eines bereits bestehenden Baggerbetriebs zu einem Sondergebiet auszuschließen. Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 ff BNatSchG sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Beeinträchtigung eines Horstbaumes (vermutlich des Rotmilans) durch das Vorhaben konnte nicht festgestellt werden.

## 10.0 Empfehlungen und Hinweise

### Archäologische Denkmalpflege

Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Speyer, zu gegebener Zeit rechtzeitig die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten abzustimmen, damit diese ggf. überwacht werden können.

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. 2008, S. 301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz.

Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit die Direktion Landesarchäologie ihre Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Es wird extra darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Die Absätze 1 bis 5 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

### Leitungen der Ver- und Entsorger

Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Ver- / Entsorgungsleitungen (Leitungen) soll ein Mindestabstand von 2,50 m (horizontaler Abstand Stammachse - Außenhaut Leitung) eingehalten werden. Kann dieser zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitungen erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, sind vom Vorhabensträger, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzusehen.

### Kampfmittel

Im Planungsbereich sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen.

Eine vorsorgliche Überprüfung durch den Kampfmittelräumdienst wird empfohlen und sollte frühzeitig vor Beginn der Abbruch-, Sondierungs-, Räumungs-, Erdarbeiten und Baumaßnahmen angefordert werden.

Für grundstücksbezogene, historische Recherchen, Bewertungen und Überprüfungen des Unterbodens sowie fachtechnische Begleitung der Maßnahmen können entsprechende Fachfirmen auf der Internetseite des Kampfmittelräumdienstes Rheinland-Pfalz (<http://www.add.rlp.de/Kommunale-und-hoheitliche-Aufgaben,-Soziales/Kampfmittelraeumdienst/>) abgefragt werden. Kampfmittelfunde sind unverzüglich dem zuständigen Ordnungsamt (Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeindeverwaltung bzw. Stadtverwaltung) bzw. bei Gefahr im Verzug der örtlichen Polizeibehörde zu melden; Bauarbeiten sind sofort einzustellen.

### Geologie und Bergbau

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

### Niederschlagswasserbewirtschaftung

I.S. einer nachhaltigen Niederschlagswasserbewirtschaftung wird empfohlen, das im SO-Gebiet anfallende Oberflächenwasser als Brauchwasser zu nutzen oder über die belebte Bodenzone angrenzender Grünflächen ohne Schädigung Dritter zu versickern; hierbei ist die Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) und die Anforderungen der DIN 1054 zu berücksichtigen.

Besondere Versickerungseinrichtungen sind mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

### Brandschutz

Die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ i.V.m. der DIN 14090 ist zu beachten und umzusetzen.

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 (Fußbodenhöhe  $\leq 7,00$  m über der mittleren Geländehöhe) können (tragbare) Leitern der Feuerwehr zum Einsatz kommen. Die Aufstellflächen hierfür müssen frei von Hindernissen jeglicher Art, jederzeit begehbar und standsicher sein. Eine Rettungshöhe  $> 8$  m über Geländeoberfläche in jedem Geschoß von Nutzungseinheiten bedarf der gesonderten Abstimmung.

Der Löschwasserbedarf ist gem. Arbeitsblatt DVGW W 405 mit  $48 \text{ m}^3/\text{h}$  über die Dauer von 2 Stunden anzusetzen. Die Abstände zwischen zwei Hydranten dürfen 140 m nicht überschreiten.

Alternativ ist ein unterirdischer Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von mind.  $30 \text{ m}^3$  nach DIN 14230 und einer gekennzeichneten Entnahmestelle vorzusehen.

### Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe

Planungen im Hinblick auf Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe müssen in Einklang der Nutzungszulässigkeit stehen. Weiterhin sind hierbei stets die grundsätzlichen gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG) sowie insbesondere die der „Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (Anlagenverordnung - VAWS), zusammen mit den einschlägigen technischen Regelwerken zu beachten.

Nach § 20 LWG und § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) vom 01. Februar 1996, zuletzt mehrfach geändert durch § 131 des Gesetzes vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127) i.V.m. § 62 Abs. 1 WHG sind die Betreiber dazu verpflichtet, ihre Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (bei Heizöl mehr als 1000 l) vor Inbetrieb-

nahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen oder der Unteren Wasserbehörde (bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern) eine durch den ausführenden Fachbetrieb nach § 3 der Verordnung ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Errichtung vorzulegen.

#### Schmutzwasser

Häusliches Schmutzwasser (z.B. aus Sanitärräumen) ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Eine Abwassergrube ist gem. § 13, eine Kleinkläranlage gem. § 14 bzw. § 15 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg herzustellen und zu betreiben. Die erforderlichen Genehmigungen sind durch den Vorhabenträger bei den zuständigen Behörden einzuholen

### **11.0 Abwägungsvorgang und -ergebnis zur landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG)**

Die landesplanerische Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 27.02.2017) wurde vom Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 07.02.2018 zur Kenntnis genommen.

Um die Gewerbelärmeinwirkungen des Betriebes prognostizieren und gem. TA Lärm beurteilen zu können, wurde die FIRU Gfl - Gesellschaft für Immissionsschutz mbH, Kaiserslautern, mit der schalltechnischen Untersuchung des Baggerbetriebs beauftragt. Das Gutachten mit Bericht-Nr. P17-006 vom 28.02.2017 (s. Anlage 2) liegt der Ortsgemeinde Schneckenhausen und der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg vor.

Laut schalltechnischer Untersuchung ist die durch den Baggerbetrieb zu erwartende Gewerbelärmzusatzbelastung als nicht relevant im Sinne der TA Lärm zu beurteilen. Der Immissionsrichtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) wird an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Durch den Lärmschutzwall reduzieren sich die Gewerbelärmeinwirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten um bis zu 4 dB(A). Mit Lärmschutzwall wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete an allen Immissionsorten um mehr als 8 dB(A) unterschritten. Zur Lärmvermeidung und Verbesserung des Sichtschutzes wird die ca. 50 m lange Lücke im bestehenden Gehölzstreifen entlang des Wirtschaftsweges (Fl.-Nr. 1238/3), derzeitiger Einfahrtsbereich, mit einem ca. 4 m hohen bepflanzten Erdwall geschlossen (der derzeitige Einfahrtsbereich entfällt). Hierfür wird im Flächennutzungsplan eine Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB dargestellt.

Ferner ist der nordöstlich abgehende bestehende Gehölzstreifen entlang des Wirtschaftsweges zu verbreitern. Dahinter -zur Ortslage hin abgeschirmt- soll künftig die Zufahrt zum SO-Gebiet mit Anschluss an den Nordwest-Südost verlaufenden Wirtschaftsweg neu angelegt werden.

### **12.0 Zusammenfassende Erklärung zum Flächennutzungsplan gem. § 6a BauGB**

Gem. § 6a BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einspännigerfeld“ und der parallel durchgeführten Teiländerung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt insbesondere die bauplanungsrechtliche Beurteilung und Sicherung des bestehenden Betriebsgeländes eines ortsansässigen Baggerbetriebs. Des Weiteren werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit überplant, um die Erschließung des Betriebsgeländes regeln zu können.

Der Baggerbetrieb existiert schon seit mehreren Jahren und das Gelände gehört dem Vorhabenträger. Aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur und der Besitzverhältnisse wurden keine weiteren standortbezogene Planungsvarianten ausgearbeitet.

Für den Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz erstellt und bildet einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes. Ergebnisse des Umweltberichts wurden in Ziffer 8 des Textteils vorliegender Teiländerungsplanung aufgenommen, der Plan „Bestands-/Konfliktplan und Maßnahmenplan“ des Fachbeitrags Naturschutz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einspännigerfeld“ wurde zudem als Anlage der Teiländerungsplanung beigelegt (s. Anlage 3).

Der Umweltbericht dokumentiert das umweltrelevante Abwägungsmaterial gemäß dem aktuellen Planungsstand und soll die Auswirkung der durch den Bebauungsplan geplanten Vorhaben auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermitteln, beschreiben und bewerten. Er umfasst hierbei die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Umweltgüter Menschen seine Gesundheit sowie die Bevölkerung, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie das Wirkungsgefüge zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

In den Umweltbericht werden gleichzeitig die Grundlagen und Festsetzungen der innerhalb des Planungsgebiets und auf der externen Ausgleichsfläche erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) integriert. Dabei wird auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 14 und 17 BNatSchG behandelt.

In den Bebauungsplan werden Maßnahmen aufgenommen, mit denen nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Die getroffenen landespflegerischen Maßnahmen korrespondieren mit den im Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz aufgenommenen Empfehlungen. Bei Umsetzung der in den Festsetzungen enthaltenen Maßnahmen kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden und ein vollständiger Ausgleich aller mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe erreicht werden.

Gem. avifaunistischer Übersichtskartierung (s. Anlage 3 zum Bebauungsplan „Einspännigerfeld“) sind potenzielle Beeinträchtigungen für die Brutvögel wie Lebensraumverlust, und Störungen in wichtigen Lebenszyklen aufgrund der Natur des Vorhabens als Ausweisung eines bereits bestehenden Baggerbetriebs zu einem Sondergebiet auszuschließen. Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 ff BNatSchG sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Beeinträchtigung eines Horstbaumes (vermutlich des Rotmilans) durch das Vorhaben konnte nicht festgestellt werden.

Vorkommen von Reptilien konnten nicht bestätigt werden, da jedoch aktuell günstige Habitatbedingungen vorliegen und auch in Zukunft vorhanden sein können, werden vorsorglich im Bebauungsplan entsprechende Maßnahmen zum Schutz von potenziell vorkommenden Eidechsen aufgestellt. Darüber hinaus werden Vermeidungsmaßnahmen mittels der Anlage eines Ausgleichshabitats aufgestellt, welche einer möglichen Besiedlung des Betriebsgeländes durch Einwanderungen von Tieren in die Rangier- und Arbeitsbereiche reduzieren soll.

Der Verbandsgemeinderat Otterbach-Otterberg hat sich mit den Stellungnahmen aus den frühzeitigen und förmlichen Beteiligungsverfahren sowie mit den i.R. der Planabstimmung der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen befasst. Für die vorgebrachten Stellungnahmen wurden -sofern erforderlich- Abwägungs- und Beschlussempfehlungen erarbeitet. Abwägungsvorgänge und -ergebnisse können der nachfolgenden Ziffern 12.1 und 12.2 entnommen werden.

Der Verbandsgemeinderat Otterbach-Otterberg fasste nach vorangegangener Prüfung der Stellungnahmen am 25.10.2018 den Annahmebeschluss für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg im Bereich der Gemarkung Schneckenhausen (Teilplan 13) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einspännigerfeld“ in der Ortsgemeinde Schneckenhausen.

Die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes stimmt in all seinen Bestandteilen mit dem Willen des Verbandsgemeinderates Otterbach-Otterberg überein.

## **12.1 Abwägungsvorgang und -ergebnis zu den Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB und Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg im Bereich der Gemarkung Schneckenhausen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einspännigerfeld“ in der Ortsgemeinde Schneckenhausen fand in der Zeit vom 09.02.2017 bis einschließlich 08.03.2017 in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen sowie in Form einer Bürgerversammlung am 08.02.2017 statt.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen 6 Stellungnahmen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach - Otterberg ein.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgten mit Schreiben vom 06.02.2017. Ihnen wurde Gelegenheit zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB bis einschließlich 08.03.2017 gegeben.

Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung und Planabstimmung mit den Nachbargemeinden wurden von den beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzverbänden und Nachbargemeinden insgesamt 18 Stellungnahmen abgegeben.

Der Verbandsgemeinderat Otterbach-Otterberg hat in seiner Sitzung am 07.02.2018 die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB und der Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen geprüft und bewertet und im Rahmen der Abwägung hierzu entsprechende Beschlüsse gefasst. Details können der Sitzungsniederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung entnommen werden.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden wegen Lärmbelästigung durch an- und abfahrende LKWs, Radlader und Betreiben der Siebanlage Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Ferner wurde zur Vermeidung von Verkehrslärm durch an- und abfahrende LKWs einerseits gefordert, dass die Zuwegung nicht über den Wirtschaftsweg zur Landesstraße L 382 zu erfolgen hat, andererseits die Zufahrt durch den Ortskern den Anwohnern nicht zuzumuten wäre. Darüber hinaus wurde die Schließung der jetzigen Betriebsgeländezufahrt gefordert und eine Reduzierung der Arbeitszeiten angeregt.

Laut Gutachten ist die durch den Baggerbetrieb zu erwartende Gewerbelärmzusatzbelastung als nicht relevant im Sinne der TA Lärm zu beurteilen. Aufgrund der Abstände zum Betriebsgelände sind an den rd. 160 m entfernten nächstgelegenen Wohngebäuden Geräuschspitzen, die den Richtwert der TA Lärm für

kurzzeitige Geräuschspitzen in allgemeinen Wohngebieten am Tag von 85 dB(A) erreichen, sicher auszuschließen.

Die Schallausbreitungsberechnungen der schalltechnischen Untersuchung wurden für zwei Varianten durchgeführt: Regelbetrieb ohne Wall am westlichen Rand des Betriebsgeländes (Variante 1) und Regelbetrieb mit vier Meter hohem Wall am westlichen Rand des Betriebsgeländes (Variante 2).

Ohne Wall sind durch die Betriebstätigkeiten auf dem Betriebsgelände an dem am stärksten betroffenen Immissionsort „Am Kirchberg 4“ Beurteilungspegel von bis zu 49,0 dB(A) zu erwarten. Der Immissionsrichtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) wird ohne Wall an allen maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten.

Unter Berücksichtigung eines Walls mit einer Höhe von 4 m am westlichen Rand des Betriebsgeländes werden im Tagzeitraum an dem stärksten betroffenen Immissionsort „Bergstraße 17“ Beurteilungspegel von bis zu 46,3 dB(A) prognostiziert. Durch den Lärmschutzwall reduzieren sich die Gewerbelärmeinwirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten um bis zu 4 dB(A). Mit Lärmschutzwall wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete an allen Immissionsorten um mehr als 8 dB(A) unterschritten. Somit fehlt es an einer städtebaulichen Rechtfertigung, eine Betriebszeiteinschränkung in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Obwohl das Anlegen eines Erdwalls lt. Schallgutachten nicht erforderlich ist, wird zur Lärmvermeidung und Verbesserung des Sichtschutzes die ca. 50 m lange Lücke im bestehenden Gehölzstreifen entlang des Wirtschaftsweges (Fl.-Nr. 1238/3), derzeitiger Einfahrtsbereich, mit einem ca. 4 m hohen bepflanzten Erdwall geschlossen. Ferner ist der nordöstlich abgehende bestehende Gehölzstreifen entlang des Wirtschaftsweges zu verbreitern und mit Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen festgesetzt. Dahinter -zur Ortslage hin abgeschirmt- erfolgt künftig die Zufahrt zum SO-Gebiet mit Anschluss an den Nordwest-Südost verlaufenden Wirtschaftsweg. Darüber hinaus werden aus Lärmschutzgründen Zwischenlager-, Zufahrts-, Rangier-, Verlade- und Behandlungsflächen (Sieben des Mutterbodens) in der Planurkunde zum Bebauungsplan sowie im Vorhaben- und Erschließungsplan -von der Ortslage abgerückt- neu angeordnet (Platzierungen der Aufschüttungen mit einhergehender Reduzierung der Gewerbelärmeinwirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten).

Im Vorfeld der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde die zuständige Straßenverkehrsbehörde (Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern) darum gebeten, die Möglichkeit einer Zuwegung über den Wirtschaftsweg zur Landesstraße L 382 (außerhalb der Ortsdurchfahrt bei ca. Station 0,800) zu prüfen. Mit E-Mail vom 07.02.2017 teilte das LBM Kaiserslautern der Ortsgemeinde mit, dass hierfür keine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden kann, sodass die Zuwegung zum Sondergebiet „Baggerbetrieb“ nicht über den Wirtschaftsweg mit Anbindung an die L 382, sondern nur über den Wirtschaftsweg mit Anbindung an die Hauptstraße erfolgen kann.

Ferner wird aus der Bürgerschaft angeregt, die Nutzung des Geländes nach einer Betriebsaufgabe oder eines Verkaufs zu regeln. Für die bestehende Nutzung bilden Flächennutzungsplan und vorhabenbezogener Bebauungsplan die planungsrechtliche Grundlage. Im Falle einer Betriebsaufgabe oder -übergabe ist auch künftig das Gelände nur entsprechend den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Sondergebiet „Baggerbetrieb“ nutzbar. Eine anderweitige Nachnutzung ist ohne Bebauungsplanänderung (Planungshoheit liegt bei der Ortsgemeinde Schneckenhausen) und einer entsprechenden Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Planabstimmung gem. § 2 Abs. 2 BauGB haben insgesamt 6 Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mitgeteilt, dass keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf bestehen. Diese Stellungnahmen

wurden zur Kenntnis genommen. Weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens ergab sich hieraus nicht.

Die Hinweise der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz und des Brandschutztechnischen Bediensteten wurden beachtet, indem Ziffer 10.0 „Empfehlungen und Hinweise“ mit entsprechenden Ausführungen ergänzt wurde.

Die Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, der Vodafone Kabel Deutschland GmbH, der Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG (Wasserversorgung) und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Regionalstelle Gewerbeaufsicht) wurden vom Verbandsgemeinderat zur Kenntnis genommen. Weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens ergab sich hieraus nicht.

Die Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde wurde zur Kenntnis genommen; laut schalltechnischer Untersuchung des Fachbüros FIRU Gfl - Gesellschaft für Immissionsschutz mbH ist die durch den Baggerbetrieb zu erwartende Gewerbelärmzusatzbelastung als nicht relevant im Sinne der TA Lärm zu beurteilen. Dennoch wird zur Lärmvermeidung und Verbesserung des Sichtschutzes die ca. 50 m lange Lücke im bestehenden Gehölzstreifen entlang des Wirtschaftsweges (Fl.-Nr. 1238/3), derzeitiger Einfahrtsbereich, mit einem ca. 4 m hohen bepflanzten Erdwall geschlossen.

Die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde wurden zur Kenntnis genommen. Die naturschutzfachliche Bearbeitung erfolgte in Abstimmung zwischen dem beauftragten Planungsbüro für Landschaftsökologie und Freiraumgestaltung LF-Plan, Rodenbach und der Unteren Naturschutzbehörde. Der Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz sowie die Avifaunistische Übersichtskartierung wurden zwischenzeitlich erarbeitet und liegen dem Bebauungsplan für die Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB bei und wurden bei der weiteren FNP-Bearbeitung berücksichtigt bzw. auszugsweise in den Textteil zur FNP-Änderungsplanung eingearbeitet.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz wurde zur Kenntnis genommen. Die im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen werden von der externen landespflegerischen Ausgleichsmaßnahme nicht betroffen.

Nach Prüfung und Bewertung der von der Naturschutzinitiative Pfalzwald e.V. abgegebenen Stellungnahme fasste der Verbandsgemeinderat Otterbach-Otterberg folgende Beschlüsse:

- Zur Einbindung ganzer Grundstücksflächen überplant der parzellenscharfe Bebauungsplan das im Geltungsbereich des B-Plans befindliche Waldstück als Flächen für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB, überlagert diese als zu erhaltende Fläche gem. § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB und ist somit einer Bebauung nicht zugänglich. Die nicht parzellenscharfe Flächennutzungsplanänderung spart von Beginn an das in Rede stehende Waldstück aus. Weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des FNP-Verfahrens ergab sich hieraus nicht.
- Der Bebauungsplan „Einspännigerfeld“ und die dazu parallel geführte Flächennutzungsplanänderung haben zum Ziel, das bestehende Betriebsgelände planungsrechtlich zu sichern und als sonstiges Sondergebiet auszuweisen bzw. darzustellen. Es erfolgen nur unwesentliche Erweiterungen des Betriebsgeländes mit Festsetzungen von Lagerplätzen und dem Bau einer Maschinenhalle auf bisher genutzten Betriebsflächen sowie geringfügig auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Eine Neuansiedlung oder Verlagerung des Baggerbetriebs findet nicht statt und die Arbeitsprozesse bleiben im Wesentlichen unverändert, so dass keine erhebliche Zunahme an betriebsbedingten Stö-

rungen durch Lärm für die im Umfeld der Anlage lebenden Greifvögel entsteht, welche bisher von den Tieren toleriert wurden.

Von erheblichen Eingriffen im Sinne des § 14 und 15 des BNatSchG (Eingriffsregelung) für die Tierwelt ist aufgrund vorangestellter Ausführungen nicht auszugehen.

Bauliche Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind nicht realisierbar, so dass eine Beanspruchung des Horstbaumes ausgeschlossen ist und keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten werden.

Diese Sachverhalte sind gem. dem Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einspännigerfeld“ im Textteil der Flächennutzungsplanänderung zu dokumentieren und zu bewerten. An der Darstellung des SO-Gebietes „Baggerbetrieb“ in vorliegender Flächennutzungsplanänderung wurde festgehalten.

- Es handelt sich bei dem vorliegenden Projekt um die planungsrechtliche Sicherung eines bereits seit Jahren vorhandenen Baggerbetriebes. Eine Erweiterung der Betriebsflächen nach Osten zum Wald hin ist nicht vorgesehen. Der vorhandene Wald- sowie Gehölzbestand, insbesondere die alten Eichen, soll erhalten bleiben.

Die Verbotstatbestände der Tötung von Individuen und der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten werden aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht eintreten. Eine Tötung durch Kollisionen mit Maschinen ist als sehr unwahrscheinlich zu bewerten, da eine Nutzung des Betriebes in den Nachtstunden nicht stattfindet.

Die von dem Betrieb ausgehenden Lärmemissionen werden nicht als bestandsgefährdend angesehen, da Fledermausarten in der Vergangenheit trotz bestehender betrieblicher Nutzung des Plangebietes festgestellt wurden.

Diese Sachverhalte sind gem. dem Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einspännigerfeld“ im Textteil der Flächennutzungsplanänderung zu dokumentieren und zu bewerten. An der Darstellung des SO-Gebietes „Baggerbetrieb“ in vorliegender Flächennutzungsplanänderung wurde festgehalten.

- Gemäß dem lärmtechnischen Gutachten wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) ohne Wall an allen maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Mit Lärmschutzwall wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete an allen Immissionsorten um mehr als 8 dB(A) unterschritten. An der Darstellung des SO-Gebietes „Baggerbetrieb“ in vorliegender Flächennutzungsplanänderung wurde festgehalten.
- Die Darstellung des Sondergebietes sieht innerhalb des Geltungsbereichs nur eine geringfügige Beanspruchung von Grünlandflächen vor. Die übrigen Grünlandflächen innerhalb des Geltungsbereichs werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen und bleiben als potenzielle Nahrungshabitats für Greifvögel erhalten. Eine Beanspruchung von Wiesenflächen außerhalb des Bebauungsplangebietes ergibt sich nicht. Die ca. 460 m südlich des Betriebsgeländes befindlichen Lebensräume des Wachtelkönigs werden von der Planung nicht tangiert.

Diese Sachverhalte sind gem. dem Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einspännigerfeld“ im Textteil der Flächennutzungsplanänderung zu dokumentieren und zu bewerten. An der Darstellung des SO-Gebietes „Baggerbetrieb“ in vorliegender Flächennutzungsplanänderung wurde festgehalten.

- Mutwillige Beunruhigungen wild lebender Tiere sind mit der Ausweisung des Bebauungsplans / Darstellung in FNP-Änderungsplanung nicht verbunden, da keine gravierende Erweiterung des Betriebsgeländes sowie Veränderung der Betriebsabläufe im Vergleich zum aktuellen Zustand entsteht. Aufgrund der bereits langjährigen betrieblichen Nutzung hat sich die lokale Fauna an die betrieblichen Abläufe gewöhnt.  
Diese Sachverhalte sind gem. dem Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz im Textteil der Flächennutzungsplanänderung zu dokumentieren und zu bewerten. An der Darstellung des SO-Gebietes „Baggerbetrieb“ in vorliegender Flächennutzungsplanänderung wurde festgehalten.
- Die betriebsbedingten Auswirkungen des Baggerbetriebs sind nicht mit denen einer Windenergieanlage vergleichbar. Sie beschränken sich in erster Linie auf Beunruhigungen durch Lärmbelastungen durch den Fahrbetrieb bzw. den Betrieb der Siebanlage, während es bei einer Windenergieanlage aufgrund erhöhter Flugaktivitäten des Rotmilans um den Horst zu tödlichen Kollisionen kommen kann. Wie die mehrjährigen Beobachtungen von brütenden Rotmilanen im engeren Umfeld von ca. 150 m zu dem bereits existierenden Baggerbetrieb jedoch gezeigt haben, wurden diese betrieblichen Auswirkungen von den Greifvögeln bisher toleriert. Weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des FNP-Verfahrens ergab sich hieraus nicht.
- Eine avifaunistische Übersichtskartierung mit insgesamt drei Begehungen wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Kaiserslautern im Frühjahr 2017 durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einspännigerfeld“ dokumentiert und gewertet. Daraus resultierende artenschutzrechtliche Maßnahmen wurden in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Form landespflegerischer Festsetzungen übernommen.

Die Stellungnahme des Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern und deren Mitteilung (E-Mail vom 07.02.2017), dass einer Betriebszufahrt über einen bestehenden Wirtschaftsweg mit Anbindung an die L 382 an der freien Strecke - insbesondere aus Sicherheitsgründen - nicht zugestimmt werden kann, wurden vom Verbandsgemeinderat zur Kenntnis genommen. Weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des FNP-Verfahrens ergab sich hieraus nicht. Die Zufahrt des Betriebsgeländes erfolgt innerörtlich. Eine Errichtung von Werbeanlagen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans / der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, sondern ggf. Gegenstand nachfolgender Genehmigungsverfahren für die dann die entsprechenden Vorschriften des LStrG zu beachten sind.

Die Prüfung und Bewertung der von der SGD Süd RS WAB (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz) abgegebene Stellungnahme (Schreiben vom 14.03.2017) wurde im Vorfeld mit der Kreisverwaltung Kaiserslautern und dem zuständigen Arbeitsbereich der SGD Süd RS WAB abgestimmt.

Die Stellungnahme zu „Oberflächenentwässerung“ erforderte keine Änderungen / Ergänzungen der FNP-Unterlagen.

Der Verbandsgemeinderat nahm die Ausführungen zu „Grundwasserschutz“ und „Schmutzwasser“ zustimmend zur Kenntnis und beschloss Ziffer 10.0 „Empfehlungen und Hinweise“ des FNP-Textteils mit den neuen Abschnitten „Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe“ und „Schmutzwasser“ zu ergänzen.

Der Verbandsgemeinderat nahm die Ausführungen zu „Abfallwirtschaft“ zur Kenntnis; Änderungen / Ergänzungen der FNP-Unterlagen waren nicht erforderlich.

Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einspännigerfeld“ enthaltene textliche Festsetzung „Art der baulichen Nutzung“ in Ziffer 1 bzw. die entsprechende Textpassage der Begründung, Teil D, Ziffer 10.1 wurden mit der Prüfung und Bewertung der Ausführungen zu Mutterboden, Recyclingmaterial und Bruchmaterial aus rotem Buntsandstein konkretisiert. Letzteres auch mit dem Hinweis, dass saubere Sandsteinfindlinge bzw. rote Buntsandsteine von vornherein nicht dem Abfallrecht unterliegen, wenn sie zum Zweck ihrer Veräußerung zwischengelagert/gesammelt werden.

Der behördlichen Anmerkung v. 06.07.2017 zu Mutterboden wurde Rechnung getragen, indem der Begriff „Mutterboden“ in Textfestsetzung Ziffer 1.1 mit der Zustandsbeschreibung „unbelastet“ konkretisiert wird. Zudem wurde aufgenommen, dass die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hierbei einzuhalten sind (Fundstelle: [www.gesetze-im-internet/bbodschv/](http://www.gesetze-im-internet/bbodschv/)).

Die Ergänzungen in Textfestsetzung Ziffer 1.1 wurden nach Eingang der behördlichen Anmerkungen (E-Mail v. 06.07.2017) am gleichen Tag telefonisch mit der SGD Süd RS WAB final abgestimmt.

Abschließend gab die SGD Süd RS WAB in ihrer Stellungnahme vom 14.03.2017 den Hinweis, dass eine Zulassungsvoraussetzung für eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Abfallanlage eine Ausweisung des Plangebietes als Industriegebiet ist. Da nach aktueller Kommentierung des Baugesetzbuchs im Falle einer konkret projektbezogenen Planung auch mit einem geplanten sonstigen Sondergebiet „Baggerbetrieb“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO die Zulassungsvoraussetzung für eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Abfallanlage gegeben ist, beschloss der Verbandsgemeinderat an der SO-Gebietsdarstellung in der FNP-Teiländerung festzuhalten.

## **12.2 Abwägungsvorgang und -ergebnis zu den Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg im Bereich der Gemarkung Schneckenhausen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einspännigerfeld“ in der Ortsgemeinde Schneckenhausen hat in der Zeit vom 25.05.2018 bis einschließlich 25.06.2018 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg ein.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 23.05.2018. Ihnen wurde bis zum 25.06.2018 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Im Zuge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden von den beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzverbänden und Nachbargemeinden insgesamt 15 Stellungnahmen abgegeben.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.10.2018 die während der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen geprüft und bewertet und im Rahmen der Abwägung hierzu entsprechende Beschlüsse gefasst. Details können der Sitzungsniederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung entnommen werden.

Das Forstamt Otterberg, der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (Niederlassung Kaiserslautern), die Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd-Regionalstelle Gewerbeaufsicht- (Neustadt), die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein, die Pfalzwerke Netz AG (Ludwigshafen) und die Verbandsgemeinde Weilerbach haben mitgeteilt, dass keine Bedenken und Anregungen zur vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen.

Die Belange der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz -Direktion Landesarchäologie- (Speyer) werden von vorliegender Teiländerungsplanung berücksichtigt; auch die brandschutztechnischen Belange (Brandschutztechnischer Bediensteter der Kreisverwaltung Kaiserslautern).

Die Anregungen und Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (Mainz) und der Kanalwerke VG Otterbach-Otterberg (Betriebsführung durch die Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR) wurden zur Kenntnis genommen und insbesondere für den Bauherrn / Architekten zur Berücksichtigung als Hinweise in Ziffer 10 des Genehmigungsexemplars aufgenommen.

Gegen die Ausweisung und entsprechende Nutzung eines Sondergebietes „Baggerbetrieb“ gem. vorgelegter Teiländerungsplanung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg hat das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz (Kaiserslautern) keine Bedenken. Allerdings wird Kritik an der externen Ausgleichsmaßnahme geübt.

Nach einer Prüfung der seitens des privaten Maßnahmenträgers für Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagenen Grundstücke war lediglich das in vorliegender Teiländerungsplanung des Flächennutzungsplanes dargestellte Grundstück als Kompensationsfläche geeignet, die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Die Anregungen zur Problematik der Zerschneidung der Ackerflächen wurden vom Verbandsgemeinderat zur Kenntnis genommen. Da jedoch keine Alternativen zu dieser Ausgleichsfläche vorlagen, wurde die Festsetzung zur Ausweisung der externen Ausgleichsfläche beibehalten; Plan- und Textteil der Teiländerung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg blieben daher unverändert.

Vom Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz wurden keine weiteren Anregungen und Bedenken zu ihrer Stellungnahme vom 06.03.2017 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht. Die Stellungnahme vom 06.03.2017 wurde ausführlich im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens behandelt und im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ausreichend berücksichtigt. Plan- und Textteil der Teiländerung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg blieben unverändert.

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern (Untere Landesplanungsbehörde) hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung. Die von der Behörde gegebenen Hinweise wurden vom Verbandsgemeinderat zur Kenntnis genommen.

Bedenken grundsätzlicher Art bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht. Die Anregungen der Behörde wurden vom Verbandsgemeinderat zur Kenntnis genommen. Sie betreffen primär den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einspännigerfeld“ bzw. den dazugehörigen Durchführungsvertrag. Die Anregungen wurden vom Ortsgemeinderat Schneckenhausen im Bebauungsplanverfahren geprüft und bewertet; entsprechende Beschlüsse wurden gefasst.

Plan- und Textteil der Teiländerung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg blieben unverändert.

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern hat gegen die Erschließung des Baggerbetriebes ausschließlich über die Hauptstraße der OG Schneckenhausen und den daran anschließenden Wirtschaftsweg keine Bedenken. Einer Zu- bzw. Abfahrt von der L 382 kann wie in der Stellungnahme vom 06.03.2017 (frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB) ausgeführt nicht zugestimmt werden. Dies sollte nach der Anlage des geplanten Lärmschutzwalles auch nicht mehr möglich sein. Ansonsten ist durch geeignete Maßnahmen ein Aus-/Einfahren auf die L 382 zu unterbinden.

Die Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom Verbandsgemeinderat zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen des LBM Kaiserslautern hinsichtlich Verkehrssi-

cherheit (Blendeinwirkung durch Werbeanlagen) sind ggf. in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten.

Plan- und Textteil der Teiländerung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg blieben unverändert.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd -Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz- (Kaiserslautern) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwände gegen den Bebauungsplan vorgebracht. Die Behörde gibt jedoch den Hinweis, dass die Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung (Schreiben vom 13.03.2017) weiterhin Gültigkeit besitzt.

Das Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz wurde vom Verbandsgemeinderat zur Kenntnis genommen. Ferner wurde deren Stellungnahme vom 13.03.2017 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB ausführlich vom Verbandsgemeinderat behandelt. Die hierzu ergangene Beschlussvorlage (Prüfung, Bewertung und Beschlussvorschlag) wurde im Vorfeld des Abwägungsbeschlusses durch den Verbandsgemeinderat am 07.02.2018 mit der Kreisverwaltung Kaiserslautern und dem zuständigen Arbeitsbereich der SGD Süd RS WAB abgestimmt. Demgegenüber haben sich keine neuen Gesichtspunkte ergeben.

Die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterberg berücksichtigt die Belange der SGD Süd RS WAB. Weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Planverfahrens ergab sich nicht; Plan- und Textteil der vorliegenden Teiländerungsplanung konnten unverändert bleiben.

Aufgestellt:

Ramstein-Miesenbach, den 06.11.2018

Planungsgemeinschaft MWW-Ingenieure UG  
(haftungsbeschränkt)

Otterbach, den \_\_\_\_\_

Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg



Dipl.-Ing. (FH) R. Martin

Dipl.-Ing. T. Niendorf

(D.S.)

\_\_\_\_\_  
Westrich, Bürgermeister

**Teiländerung des Flächennutzungsplans 2010  
der ehemaligen VG Otterberg  
im Bereich der Gemarkung Schneckenhausen (Teilplan 13)  
für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einspännigerfeld“  
in der Ortsgemeinde Schneckenhausen**

**Anlagen**

**(1) Planzeichnung zur Teiländerung des  
Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Otterberg  
im Bereich der Gemarkung Schneckenhausen (Teilplan 13)  
für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
„Einspännigerfeld“ in der Ortsgemeinde Schneckenhausen**

- (2) Schalltechnische Untersuchung Baggerbetrieb B. Gebhardt in Schneckenhausen (Stand 28.02.2017, Bericht-Nr. P17-006) -
- (3) Plan-Nr. 1 Bestands-/Konfliktplan, Maßnahmenplan (Stand September 2018) des Fachbeitrags Naturschutz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einspännigerfeld“ -



**Teiländerung des Flächennutzungsplans 2010  
der ehemaligen VG Otterberg  
im Bereich der Gemarkung Schneckenhausen (Teilplan 13)  
für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einspännigerfeld“  
in der Ortsgemeinde Schneckenhausen**

**Anlagen**

- (1) Planzeichnung zur Teiländerung des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Otterberg  
im Bereich der Gemarkung Schneckenhausen (Teilplan 13) für den Bereich des  
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einspännigerfeld“ in der Ortsgemeinde Schneckenhausen -

**(2) Schalltechnische Untersuchung Baggerbetrieb B. Gebhardt  
in Schneckenhausen  
(Stand 28.02.2017, Bericht-Nr. P17-006)**

- (3) Plan-Nr. 1 Bestands-/Konfliktplan, Maßnahmenplan (Stand September 2018) des Fachbeitrags Naturschutz  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einspännigerfeld“ -



**Teiländerung des Flächennutzungsplans 2010  
der ehemaligen VG Otterberg  
im Bereich der Gemarkung Schneckenhausen (Teilplan 13)  
für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einspännigerfeld“  
in der Ortsgemeinde Schneckenhausen**

**Anlagen**

- (1) Planzeichnung zur Teiländerung des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Otterberg im Bereich der Gemarkung Schneckenhausen (Teilplan 13) für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einspännigerfeld“ in der Ortsgemeinde Schneckenhausen -
- (2) Schalltechnische Untersuchung Baggerbetrieb B. Gebhardt in Schneckenhausen (Stand 28.02.2017, Bericht-Nr. P17-006) -

**(3) Plan-Nr. 1 Bestands-/Konfliktplan, Maßnahmenplan  
(Stand September 2018) des Fachbeitrags Naturschutz  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einspännigerfeld“**